

UNSER KINDERSCHUTZKONZEPT





SCHULSOZIALARBEIT UND KINDERSCHUTZ-ANSPRECHPARTNER

Standort Grundschule Habenhausen

Steinsetzerstraße 6-8, 28279 Bremen, Telefon: 0421 83936-355

Standort Grundschule Vahr

Otto Braun Straße 2, 28329 Bremen, Telefon: 0421 83936-655

Standort weiterführende Schule Habenhausen

Habenhauser Brückenstraße 1, 22879 Bremen, Telefon: 0421 83936-190

Hergestellt in Zusammenarbeit mit



INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	2
GRUNDLAGEN	2
ALLGEMEINER KINDERSCHUTZ	7
ABLAUFSHEMA	10
INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT	15
QUALITÄTSMANAGEMENT	34
AUSBLICK	34
ANHANG	36
BERWERTUNGSBOGEN	39

IMPRESSUM

Herausgeber: Freie Evangelische Bekenntnisschule Bremen e.V. (FEBB)

Habenhauser Brückenstraße 1, 28279 Bremen;

Vertretungsberechtigte Personen: Bodo Masuhr (Vorstand),

Tobias Paegelow, (Vorstand); Telefon: +49 421 83936-100

E-Mail: geschaeftsfuehrung@febb.de,

Website: www.freie-evangelische-bekenntnisschule.de;

Erstellt von: Schulsozialarbeit FEBB, schulsozialarbeit@febb.de;

Satz und Gestaltung: Ben Nimmo, www.solidground.training

Präambel/ Christliches Menschenbild und Fundament der FEBB

Als Bildungsträger begleiten wir Kinder und Jugendliche täglich in ihren Bildungs- und Entwicklungsprozessen und verbringen viel Zeit mit ihnen. Wir sind uns der Verantwortung für die uns anvertrauten Menschen stets bewusst. Geleitet durch eine *christliche Grundausrichtung* sehen wir uns nicht nur in der Verantwortung gegenüber den Eltern, sondern auch in einem *Auftrag gegenüber Gott*. Dies unterstreicht die Verantwortung unserer Mitarbeitenden, die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor jeglicher Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Es bedarf eines engen Zusammenspiels festgelegter *Präventionsmaßnahmen, Verhaltensregeln und Interventionspläne* sowie einer klaren Grundhaltung aller Mitarbeitenden, Kindern und Jugendlichen entsprechend dem christlichen Menschenbild mit einer Kultur der Achtsamkeit und Nächstenliebe zu begegnen.

Wir betrachten die Kinder und Jugendlichen als *einzigartige Geschöpfe Gottes* in ihrer unantastbaren Würde. Deshalb begegnen wir ihnen mit *Wertschätzung, Respekt und Vertrauen*. Wir möchten den Kindern und Jugendlichen neben Bildung starke Werte vermitteln und so ein respektvolles Miteinander im Lebensalltag finden.

Im Vorbild Jesu sehen wir, wie er Menschen mit Liebe und Empathie gegenübertritt. Er begegnet den Rechtlosen und Ausgegrenzten mit Würde. Wir möchten den Kindern und Jugendlichen diese würdevolle und wertschätzende Haltung vermitteln, die uns in unserer Arbeit inspiriert und leitet. Die Kinder und Jugendlichen sollen ihr Leben frei gestalten und ihre einzigartigen Potenziale entfalten können.

Wir unterstützen dabei, dass Kinder und Jugendliche ein Bewusstsein für ihre eigenen Rechte sowie ihre körperliche und emotionale Sicherheit entwickeln. Durch altersgerechte Aufklärung und Präventionsarbeit fördern wir die persönliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen und stärken sie gegenüber möglichen Gefahren.

GRUNDLAGEN

Das Recht auf gewaltfreie Erziehung

Das Grundgesetz (GG) legt in Artikel 6, Abschnitt 2 fest, dass das Recht und die Pflicht zur

Erziehung der Kinder in erster Linie bei den Eltern liegen. Dieser Artikel unterstreicht die Bedeutung des Elternrechts und des Elternhauses für die Erziehung. Gleichzeitig wird jedoch betont, dass das Wohl des Kindes an erster Stelle steht.

Im Zusammenhang mit dem *Recht auf gewaltfreie Erziehung* steht § 1631 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Dieser Paragraf regelt, dass jedes Kind ein

*Wir betrachten die Kinder
und Jugendlichen als einzigartige
Geschöpfe Gottes in ihrer
unantastbaren Würde.*



Recht auf gewaltfreie Erziehung hat. Im Zusammenhang damit steht § 1666 Abs. 1 BGB, in dem es um den *Eingriff des Staates* in die elterliche Sorge geht, *wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist* bzw. wird. Das bedeutet, dass der Staat legitimiert ist einzugreifen, um das Kind vor Misshandlung, Vernachlässigung oder anderen Formen der Gewalt zu schützen.

Damit bildet § 1666 Abs. 1 BGB die rechtliche Grundlage für Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls. Wenn Eltern ihre Erziehungspflichten grob verletzen oder das Wohl des Kindes gefährdet ist, kann gerichtlich eingegriffen und können geeignete Maßnahmen zum Schutz des Kindes getroffen werden. Dies kann beispielsweise bedeuten, dass das Sorgerecht ganz oder teilweise entzogen wird und das Amt für Soziale Dienste die (temporäre) Verantwortung für das Kind übernimmt.

Gesetzliche Grundlage für Kinderschutz von Schulen

Am 01.01.2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz (BuKiSchG) in Kraft getreten. Das BuKiSchG regelt den umfassenden, aktiven Kinderschutz in Deutschland. Es basiert auf den Säulen der Prävention und Intervention.

Gemäß BuKiSchG ist es die gemeinsame Aufgabe aller Berufsgruppen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, die Sorge und das Wohl der Kinder und Jugendlichen im Blick zu behalten. Somit tragen auch alle am Schulleben beteiligten pädagogischen *Fachkräfte*, Lehrerinnen und Lehrer die *Verantwortung, im Sinne einer Erziehungspartnerschaft für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen* gemeinsam Sorge zu tragen.

In § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) werden Schul- und Jugendhilfeträger aktiv dazu aufgefordert, eine gemeinsame Grundlage von Kooperation durch Rahmen und Regeln im Kinderschutz aufzustellen.

Darüber hinaus wird in § 4 Abs. 1, 6 und 7 KKG die Rolle der Schul- und der Kinder- und Jugendhilfeträger bei der Erkennung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und bei der Unterstützung von Familien und Kindern in schwierigen Lebenslagen verdeutlicht. Sie sind aufgefordert, mit den Erziehungsberechtigten zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls zu ergreifen. Um diesem Auftrag an allen Standorten der FEBB gerecht zu werden, bietet der erste Teil der angeführten Konzeptionen eine Grundlage. *Eine Kindeswohlgefährdung (KWG) ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und bedarf deshalb einer gründlichen und individuellen Prüfung.*

Definition laut BGH Beschluss XII ZB 149/16 (23.11.2016): „Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn eine *gegenwärtige*, in

einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine *erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls* des Kindes *mit hinreichender Wahrscheinlichkeit* zu erwarten ist.“

Eine nicht optimale Versorgung oder Förderung ist demnach keine KWG und muss gründlich geprüft werden. Das Wohl von Kindern und Jugendlichen umfasst eine Vielfalt von Aspekten und *individuellen Umständen, die von Fall zu Fall variieren können*. Dennoch sind unter Punkt I.3.2 Erscheinungsformen und Anzeichen von “Gefährdungen“, mögliche Faktoren, Risiken und Anhaltspunkte aufgeführt, die Hinweise auf eine KWG geben können. Als Bildungsträger sind wir daher immer wieder aufgefordert, unsere Beobachtungen individuell abzuwägen, zu reflektieren und ggf. einen Verdacht auf KWG an das Amt für Soziale Dienste zu melden.

§ 8a Absatz 4 SGB VIII enthält eine weitere gesetzliche Grundlage für Mitarbeitende

In Einrichtungen der Jugendhilfe tätige Personen sind verpflichtet, bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung entsprechende Schritte einzuleiten. Anlehnend an diese Bestimmung kommt unseren Mitarbeitenden eine besondere Rolle in dem Schutzauftrag zu, das Wohl der Kinder zu gewährleisten. *Ihre Aufgabe besteht in der Früherkennung von Gefährdungssituationen und der Unterstützung betroffener Kinder und Familien.*

Dazu gehören:

- Eine umfangreiche Reflexion mit Kolleginnen und Kollegen (KuK)
- Ein strukturiertes Vorgehen durch Dokumentation und die Orientierung am Handlungsleitfaden
- Der direkte Austausch mit den Kindern und Jugendlichen, ggf. auch mit den Erziehungsberechtigten, sofern dadurch der wirksame Schutz des Kindes/des Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.
- Gemäß §4 Abs. 1. KKG haben Fachkräfte bei Verdacht auf KWG einen Anspruch auf eine anonymisierte, externe Beratung durch eine erfahrene Fachkraft.

Kinderrechte

Für den wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen an der FEBB orientieren wir uns an den durch die internationalen Kinderkonventionen der Vereinten Nationen verfassten Kinderrechte. Insbesondere richten wir uns bei der Einhaltung nach den folgenden Punkten:

„Artikel 3 (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Ver-

waltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

- *Berücksichtigung des Kindeswillens*: Kinder haben das Recht darauf, dass sie zu allen (die Kinder) betreffenden Angelegenheiten ihre Meinung äußern können und dass diese auch entsprechend berücksichtigt wird (Artikel 12).
- *Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung*: Das Recht auf Gleichbehandlung aller Kinder (Artikel 2).
- *Sicherung von Entwicklungschancen*: Jedes Kind hat das Recht auf bestmögliche Entwicklungschancen (Artikel 5 und 6).
- *Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung*: Kinder haben das Recht, vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenzufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs geschützt zu werden (Artikel 19).⁴¹

ALLGEMEINER KINDERSCHUTZ

1. Wichtige Prinzipien zur Kinderschutzarbeit

1.1. Haltung und Leitbild

In unserer Grundhaltung der christlichen Nächstenlieben streben wir einen effektiven Kinderschutz an. Indem wir achtsam sind und mögliche Kindeswohlgefährdungen im Blick haben, können wir frühzeitig reagieren, um das Risiko für Kinder und Jugendliche zu minimieren. Durch einen respektvollen Umgang aller in den Einrichtungen beteiligten Mitarbeitenden, Kinder, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten schaffen wir ein unterstützendes Netzwerk, das den Schutz und die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt stellt.

1.2. Die Rolle und Aufgabe der Mitarbeitenden

Als Bildungsträger halten wir es für dringend erforderlich, dass Lehrerinnen und Lehrer sowie pädagogische Fachkräfte regelmäßig über die Rechtslage, Handlungsmöglichkeiten und Richtlinien zum Thema Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz informiert werden.

Genannte Berufsgruppen stehen häufig in einem besonderen Vertrauensverhältnis zu den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Sie sind daher in besonderer Weise verpflichtet, auf gewichtige Anhaltspunkte für eine KWG zu achten.

Im Alltag können plötzliche Verhaltensänderungen auffallen, familiäre Risikofaktoren wahrgenommen werden oder Kinder bzw. Jugendliche bericht-

⁴¹ Böhm, Christian & Voß, Stefani; Hamburger Kinderschutzordner

*Wer unter dem Schutz des
Höchsten wohnt, der kann bei ihm,
dem Allmächtigen, Ruhe finden.*

Psalm 91,1



en von Erlebnissen mit übergriffigem Verhalten am Rande des Unterrichts oder der Betreuung. In diesem Fall können die Mitarbeitenden mit den Erziehungsberechtigten und den Kindern bzw. Jugendlichen in ein vertiefendes Gespräch eintreten. *Darüber hinaus sind sie verpflichtet, sich über den Verdacht der KWG kollegial beraten zu lassen, sich am Handlungsschema zum Verdacht auf KWG zu orientieren und ggf. eine Meldung an das AfsD durch die Schulleitung/den Vorstand zu veranlassen.*

2. Umgang und Einschätzung von Krisensituationen und Handlungsleitplan

Um ein Verständnis für die Erscheinungsformen von KWG und Anzeichen, die auf KWG hindeuten, zu erhalten, ist auf Hilfen zur Einschätzung in der Datei *Febb Akademie/Kinderschutz* zuzugreifen. Dazu gehören die „*KVJS-Einschätzungsskala für Schulkinder*“ oder der „*Kindeswohlkatalog – Görlitz*“. Die im Anhang hinterlegten Beobachtungsbögen sollen ebenfalls bei der Strukturierung und Aufarbeitung helfen. Dabei gilt, dass das Vorliegen eines einzelnen Anhaltspunktes nicht automatisch auf eine KWG hinweist, sondern dass eine Gesamtbetrachtung aller relevanten Faktoren und die Einhaltung eines festgelegten Handlungsplanes erforderlich ist.

2.1. Handlungsleitfaden

Unser Handlungsleitfaden soll bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666 BGB als Orientierungshilfe dienen. Darüber hinaus stehen die Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit unterstützend und begleitend zur Verfügung. Bei der Gefährdungseinschätzung kann die Beachtung folgender Aspekte für die Bewertung und Dokumentation hilfreich sein:

1. Liegen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor?
 - Art der Schädigung
 - Ausmaß/Intensität
 - Häufigkeit/Dauer
2. Bewertung der Anhaltspunkte (normal - belastend - gefährdet)
 - Reflexion eigener Werte
 - Zusammenwirken mit anderen
 - Fachberatung (intern oder extern)
3. Weitere Gespräche mit dem Kind/Jugendlichen und den Eltern
 - Wie nehmen die Beteiligten die Situation wahr?
 - Liegt eine übereinstimmende Wahrnehmung vor?
 - Besteht die Bereitschaft, Hilfe anzunehmen/die Gefahr abzuwenden?

Wenn die Mitarbeitenden nach Durchlaufen des Handlungsleitfadens zu dem Ergebnis kommen, dass eine KWG vorliegt bzw. eine solche an das Jugendamt gemeldet

wird, ist der im Anhang bzw. in der *FEBB Akademie/Kinderschutz* befindliche Meldebogen auszufüllen. Für Rückfragen steht die Schulsozialarbeit gerne zur Verfügung.

Beobachtungen, die den Verdacht nahelegen, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen außerhalb oder innerhalb der Einrichtung gefährdet sein könnte, werden im Team, in Konferenzen oder aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes ggf. in Einzelgesprächen mit der OG- oder Schulleitung bzw. mit den Schulsozialarbeitern (Kollegiale Fallberatung) besprochen. In unseren Kollegien und Teams soll von Anfang an eine gute Lob- und Fehlerkultur etabliert werden. Daher wird in diesem Umgang auch ein Verhaltenskodex für die Mitarbeitenden definiert und eine offene Beschwerdekultur von allen Seiten gefördert.

Wichtig!

Erscheinungsformen und Anzeichen von Gefährdungen bedeuten nicht unmittelbar eine KWG, weil eine genaue Bewertung und Einschätzung der Gesamtsituation notwendig sind. *Es erfordert eine sorgfältige Prüfung der individuellen Umstände, um festzustellen, ob das Wohl des Kindes bzw. Jugendlichen tatsächlich gefährdet ist.* Manche Anzeichen können auf mögliche Risiken hinweisen, erfordern jedoch weitere Informationen und Kontexte, um eine fundierte Entscheidung zu treffen. Die regelmäßige Dokumentation ist dabei ein wichtiges Verfahren, das die Entwicklungen über bestimmte Zeiträume festhalten lässt und eine differenziertere Reflexion ermöglicht.

2.2. Erscheinungsformen und Anzeichen von Gefährdungen

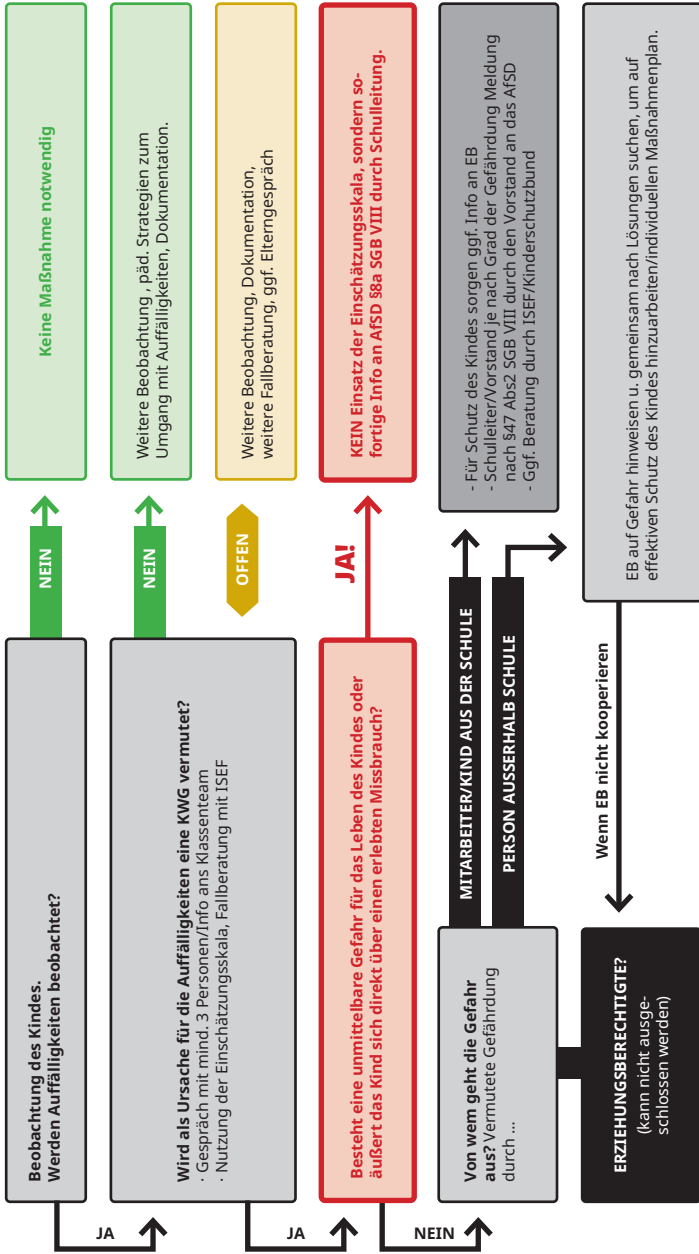
Erscheinungsformen von Gefährdungen?

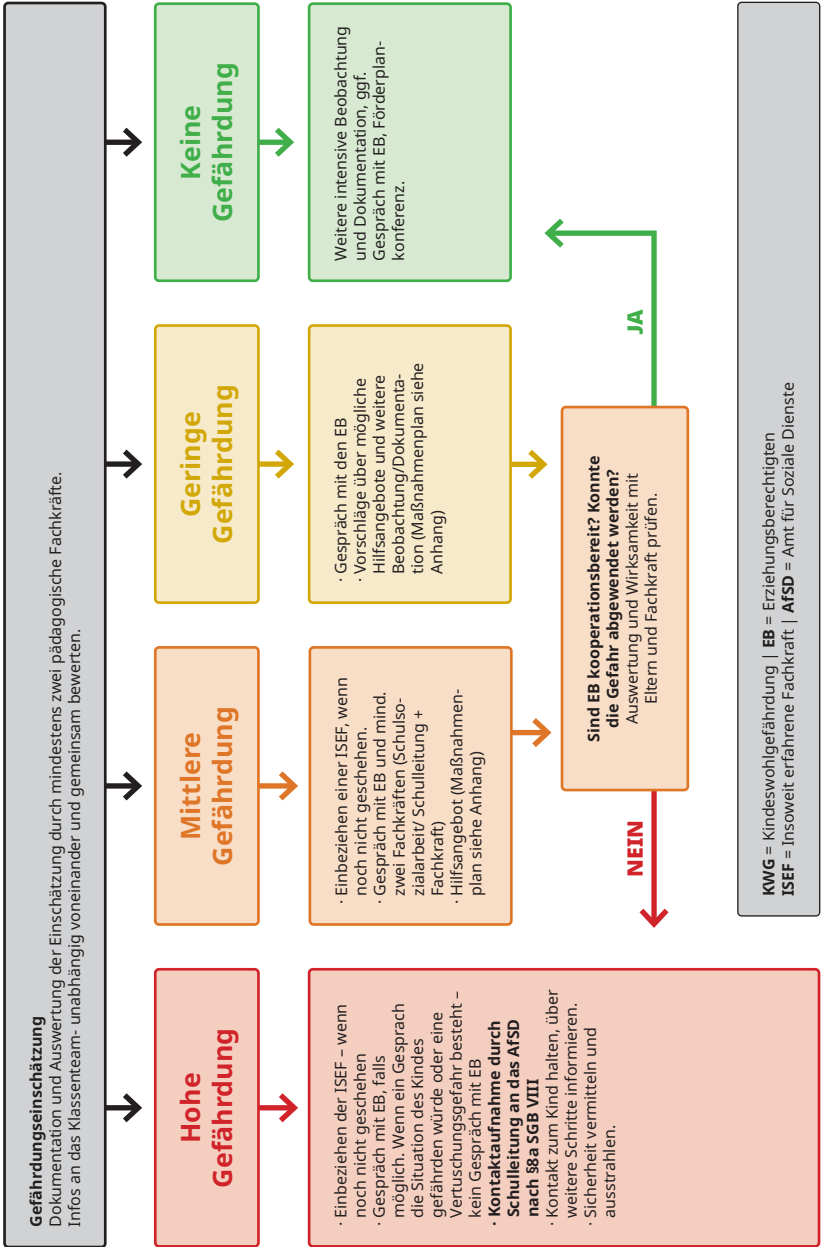
- *Vernachlässigung* sichtbar durch Unterlassung altersgemäßer, ausreichender Ernährung, ausreichender Flüssigkeitszufuhr, von Kleidung, Körperpflege, medizinischer Versorgung / Behandlung, ungestörtem Schlaf, emotionaler Zuwendung
- *Vernachlässigung der Aufsichtspflicht* sichtbar durch Unterlassung von altersgerechter Betreuung und Schutz vor Gefahren
- *Gewalt oder physische Misshandlung* in Form von Schlagen, Schütteln, Einsperren, Würgen, Fesseln, Verbrennen u.a.
- *Sexueller Missbrauch / Sexuelle Gewalt* z.B. durch Einbeziehen des Kindes/Jugendlichen in eigene sexuelle Handlungen, Nötigungen des Kindes/Jugendlichen, sexuelle Handlungen vor den eigenen Augen durchzuführen, Aufforderung an das Kind / den Jugendlichen, sich mit oder vor anderen sexuell zu betätigen u.a.

2 vgl. Ralf Slüter, Kinderschutz an Schule; Handlungsleitfaden für Hamburg; S. 26; 2021

ABLAUFSCHEMA BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG IN DER FEBB

Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte einer KWG Besonderheiten des Kindes | familiäre Situation | Umfeld





- *Seelische Misshandlung*, z.B. durch Androhung von Gewalt und Vernachlässigung (anschreien, beschimpfen, verspotten), Entwertung (Ausdruck von Hassgefühlen), Zeuge bei der Ausübung von Gewalt, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung, seelischer Misshandlung an einem anderen Familienmitglied, Aufforderung an das Kind /den Jugendlichen, andere zu vernachlässigen oder zu misshandeln

Hinweise für Gefährdungen³, Äußere Erscheinung des Kindes/Jugendlichen

- wiederholte und/oder massive Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Prellungen, Verbrennungen, Knochenbrüche), die auf Schläge, Würgen oder gewaltsame Angriffe z.B. durch Riemen, Stöcke, andere Gegenstände und Waffen zurückzuführen sein könnten
- fehlende Körperhygiene (ungepflegt, häufiger Ungezieferbefall, nach Urin riechend, schlechte Zähne)
- äußere Verwahrlosung, wenig Selbstfürsorge
- Häufig unpassende, nicht den Jahreszeiten entsprechende Kleidung
- starke Unter- oder Überernährung
- Augenringe, ständige Übermüdung
- Hautbesonderheiten
- Verletzungen (oder der Versuch, diese zu verbergen; Vermeidung von Sportunterricht)

Verbale Äußerungen über:

- sexuelle Handlungen oder unangemessene Nähe durch Erwachsene oder über andere körperliche Misshandlungen
- wiederholtes, altersunangemessenes Alleingelassenwerden oder wiederholtes, altersunangemessenes Alleinedraußensein
- den Konsum pornographischer Inhalte
- erlebte Gefährdung anderer Kinder

Verhalten des Kindes/Jugendlichen im schulischen Kontext oder im Rahmen von Betreuung

- unkonzentriert, abgelenkt, abwesend, übermüdet
- störend, ablenkend, provozierend
- Veränderungen ohne erkennbare Erklärung in Leistung, Stimmung und Sozialverhalten
- Leistungseinbrüche, plötzliche Veränderung des Notenspiegels

3 vgl. Ralf Slüter, Kinderschutz an Schule; Handlungsleitfaden für Hamburg; S. 26-29; 2021

- verändertes Arbeitsverhalten bei Anfertigung von Hausaufgaben und selbstständigen Arbeiten
- verändertes Sozialverhalten (verstärkt aggressiv oder verstärkt introvertiert, still, zurückgezogen, abwesend)
- gewalttätige oder sexuelle Übergriffe gegen andere
- Weinen, depressive Verstimmung, emotionale Instabilität
- Frustrationsintoleranz
- selbstschädigendes Verhalten
- häufige Fehlzeiten (entschuldigt oder unentschuldigt) schwer zu beruhigende Gefühlsausbrüche
- Anzeichen von Drogenkonsum
- dem Alter unangemessenes Distanz- und Bindungsverhalten, insbesondere gegenüber Erwachsenen

Verhalten der Eltern

- Ansprache (aggressiv) von sich weisend
- abfällig vom eigenen Kind sprechen
- distanzloses und grenzloses Verhalten
- Bestreiten, dass es überhaupt ein Problem gibt („Das war/ist doch nichts!“)
- Herunterspielen von Problemen / Bedeutung von Auffälligkeiten („Das sollte man nicht überbewerten, Jungen sind nun mal so!“)
- keine Kooperation und Lösungsbereitschaft
- Verschiebung der Verantwortung für Probleme und Auffälligkeiten, z.B. Erklärung, dass die Schule das Problem verursacht („Die mögen mein Kind nicht!“)
- aggressive Reaktionen
- Hinweise auf massiven Drogenkonsum, Alkohol- oder Medikamentenmissbrauch
- Hinweise auf psychiatrische Erkrankungen
- Behinderungen, die bei der Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben einschränken, einhergehend mit der Ablehnung von Hilfsangeboten

Familiäre Situation

- angespannte Elternbeziehung, Trennungskonflikte, Gewalt zwischen den Eltern
- finanzielle Not, Armut, Arbeitslosigkeit, Überforderung
- viele Geschwister
- Isolation
- fremd untergebrachte Geschwister

*Kinder sind Gottes
wunderbare
Geschöpfe.
Jedes Kind
wurde in Gottes
Ebenbild
geschaffen.*



- Obdachlosigkeit
- vermüllte Wohnung, zu geringer Wohnraum, kein eigener Schlafplatz, fehlende oder defekte Heizung
- viele Haustiere

3. Vernetzung

3.1. Vernetzung innerhalb der FEBB (standortübergreifend)

Eine Vernetzung innerhalb der Einrichtungen ist für uns von hoher Bedeutung (z.B. zwischen Lehrerinnen und Lehrern & dem offenen Ganztage, sodass Informationen gebündelt, gemeinsam betrachtet und ausgewertet werden können. Die *Schulsozialarbeit gilt als zentraler Ansprechpartner für KWG-Belange* und ist auch standortübergreifend mit anderen SchulsozialarbeiterInnen vernetzt z.B. für Fallaustausch. Darüber hinaus kann von allen Mitarbeitenden der Kontakt zum Vorstand und zu Schulleitungen gesucht werden.

3.2. Vernetzung zu externen Kooperationspartnern

Die Vernetzung mit externen Stellen im Kinderschutz ist uns wichtig. Es bleibt unabdingbar, Informationen, Fachwissen und Ressourcen zu erweitern, um die Sicherheit und das Wohl der Kinder und Jugendlichen ganzheitlich im Blick zu behalten. *Die Zusammenarbeit und der frühzeitige Austausch mit externen Fachstellen können helfen, Gefährdungssituationen frühzeitig zu erkennen.* Die Vernetzung ist ebenfalls hilfreich, um Fachwissen zu generieren und bei Bedarf Unterstützung bei Präventionsmaßnahmen zu erhalten.

Die Mitarbeitenden, insbesondere der Schulsozialarbeit, sind daher angehalten, sich fallunabhängig zum Thema Kinderschutz zu vernetzen. Dies kann durch Gremienarbeit, Fallkonferenzen und Arbeitskreise gefördert werden.

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

Als Bildungsträger möchten wir den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen den bestmöglichen seelischen, mentalen und körperlichen Schutz geben. Daher streben wir danach, größtmögliche Sensibilität gegenüber der Gefahr von sexuellen Übergriffen und gewalttätigem Handeln in unseren Standorten zu gewährleisten. Wir setzen uns für engagiertes Handeln für Betroffene und gegen Täterinnen und Täter ein. Entschlossen, ein abgestimmtes, zielgerichtetes Handeln zu ermöglichen und dennoch pauschalen Urteilen und Verdächtigungen entgegenzuwirken. *Eine Kultur des Hinhörens und Hinsehens wird in allen Einrichtungen gelebt und durch festgelegte Rahmenbedingungen und Zeiten reflektiert sowie aufgearbeitet.*

1. Standortübergreifende Potenzial- & Risikoanalyse

Im Arbeitsalltag mit Kindern und Jugendlichen kommt es immer wieder zu sogenannten Risiko-Situationen. Daher werden im Folgenden generelle Risikostrukturen sowie standardisierte Abläufe und Richtlinien zum Entgegenwirken dargestellt. In einem weiteren Schritt ist es die fortwährende *Aufgabe der Einrichtungen, individuelle Risiko- und Potenzialanalysen durchzuführen und die Handlungsleitfäden sowie präventiven Angebote zu ergänzen oder anzupassen* (Siehe III.1. Qualitätsmanagement). Dies ist eine Schulentwicklungsangelegenheit, in die Kinder, Jugendliche und Schulpersonal mit einbezogen werden müssen, und liegt daher in Verantwortung der Standortleitung

1.1. Potenzielle Risikostrukturen, Machtverhältnisse

Unsere Lehrerinnen und Lehrer, pädagogischen Fachkräfte sind den Kindern und Jugendlichen aufgrund ihres Alters, ihrer Lebenserfahrung und und meistens auch ihrer Körperkraft weit überlegen. Insbesondere zwischen Lehrerinnen / Lehrern und SuS kann ein *Machtgefälle* entstehen. Dieses Ungleichgewicht kann durch die autoritäre Rolle begünstigt werden, die Lehrkräfte einnehmen können, um das Klassenklima und die Lernprozesse zu bestimmen. Nicht zuletzt kann sich diese „Macht“ in der Bewertung, Benotung und Behandlung innerhalb der Klassengemeinschaft manifestieren.

Die Machtverhältnisse können von verbalen Übergriffen bis hin zu körperlichen und sexuellen Übergriffen reichen. Darüber hinaus können Grenzüberschreitungen durch die Verletzung der Privatsphäre (z.B. unerlaubte Verbreitung und Weitergabe von Informationen über Kinder und Jugendliche) sowie durch unangemessene Kommunikation (z.B. anzügliche oder abwertende Bemerkungen) entstehen. Alle genannten Verhaltensweisen sind inakzeptabel, werden von

uns kategorisch abgelehnt und können schwerwiegende negative Auswirkungen auf die betroffenen Kinder und Jugendlichen haben.

Körperkontakt zwischen Personal und Kind unterliegt klaren Regeln und Grenzen. Der Körperkontakt (z.B. eine Umarmung oder die Hand der Lehrkraft auf der Schulter des Kindes) muss im Einklang mit der gesellschaftlichen Norm und dem individuellen Bedürfnis des Kindes stehen. Jegliche Form von körperlichem Kontakt, der sexuelle oder intime Berührungen umfasst, ist inakzeptabel. Gleiches gilt für den Körperkontakt der Kinder und Jugendlichen untereinander (siehe Interventionsplan bei Verdacht auf sexueller Grenzverletzung unter II.5).

Situationen, in denen Kinder und Jugendliche leicht bekleidet oder nackt sind, können zu Risikosituationen werden. Dazu gehören insbesondere Klassenfahrten, Schwimm- und Sportunterricht. Generell können z.B. aufgrund mangelnder Aufsicht oder in Pausen bzw. Freistunden alle Risikobereiche zu Risikosituationen führen (siehe II.2.5. Verhaltenskodex).

1.2. *Potenzielle Risikogruppen*

Neben den potenziellen Risikostrukturen lassen sich auch Gruppen von Kindern und Jugendlichen definieren, die einem erhöhten Risiko von Grenzüberschreitungen und Machtmissbrauch ausgesetzt sein können. Diese werden im Folgenden aufgeführt:

- *Kinder/Jugendliche mit geringem Selbstvertrauen, einem schwachen sozialen Netzwerk, wenig Unterstützung aus dem sozialen Umfeld: Sie haben oft Hemmungen, sich Hilfe zu suchen, ihnen fehlen Ressourcen für Hilfe und sie sind nicht in der Lage, sich zu wehren.*
- *Kinder/Jugendliche, die sich in einer "Außenseiterposition" befinden*
- *Kinder/Jugendliche, die sich kaum oder gar nicht artikulieren können, Kinder oder Jugendliche mit mangelnder Sprachkompetenz aufgrund kognitiver Entwicklung oder mit Deutsch als Fremdsprache.*
- *Kinder/Jugendliche, die bereits Grenzüberschreitungen in Form von sexueller Gewalt oder Vernachlässigung erlebt haben: Sie sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt, weil sie möglicherweise Schwierigkeiten haben, Grenzüberschreitungen zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren.*
- *Kinder/Jugendliche mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen: Sie können Schwierigkeiten haben, sich mitzuteilen oder negative Erfahrungen einzuordnen und zu verbalisieren.*
- *Kinder/Jugendliche, die aufgrund ihres Geschlechts, ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder anderer Merkmale diskriminiert oder ausgegrenzt werden.*

1.3. Potenzielle Risikoräume

Jede Einrichtung ist in ihren Räumlichkeiten individuell. Wir sind bestrebt, allgemeine Standards für die Räumlichkeiten und das Umfeld zu definieren, dennoch bleibt eine standortspezifische Analyse der Räume und des Außengeländes unerlässlich. Generell können folgende Räume und Orte zu Risikoräumen an den Schulstandorten werden:

- Spielplätze, Pausenhöfe, unsichere und schwer einsehbare Bereiche auf dem Schulgelände, vom öffentlichen Raum einsehbares Außengelände
- Sanitäre Einrichtungen
- Klassen- und Gemeinschaftsräume
- Turnhalle, Sport- und Bewegungsräume, Umkleiden
- Einzelbüros oder Besprechungsräume/Differenzierungsräume
- Putzräume

Die genannten Orte und Bereiche *können ein Risiko darstellen, wenn entweder keine oder nur eine unzureichende Aufsicht gewährleistet werden kann* oder sie nicht einsehbar sind bzw. zu Randzeiten genutzt werden. In diesen Räumen ist es daher Standard, dass sich Mitarbeitende nicht allein oder nicht länger als unbedingt notwendig mit Kindern und Jugendlichen aufhalten. Wenn doch, sollte dies transparent mit anderem Personal abgesprochen werden. Dies gilt auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Einrichtung.

Auch in Gebäuden und auf Grundstücken, die an den öffentlichen Raum grenzen, ist eine hohe Aufmerksamkeit der Mitarbeitenden erforderlich, um ggf. Gefahren durch Fremde abzuwenden. Bei Gefahren aus dem öffentlichen Raum, z.B. durch Fremde an einem Zaun des Außengeländes, sind entsprechende Personen durch Mitarbeitende sofort und deutlich anzusprechen, ggf. ist die Polizei hinzuzuziehen.

1.4. Potenzielle Risikosituationen

Auch bestimmte Situationen und Zeitfenster können ein erhöhtes Risiko für Machtmissbrauch oder Grenzüberschreitungen darstellen. Dies sind vor allem Situationen, die unbeobachtet, neu, individuell oder über einen längeren und ungewöhnlichen Zeitraum auftreten.

Neben den genannten Situationen können auch der Zustand der *Unterbesetzung* und eine hohe Arbeitsbelastung (*Überforderung*) zu einer Risikosituation oder einem Risikozustand beitragen. Diese können zu Überforderung oder zu wenig Zeit und Ressourcen führen, um angemessen auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen zu reagieren und ihr Verhalten zu begleiten.



*Jedes Kind ist
ein Geschenk Gottes.*

Individuelle Gefährdungssituationen

- Übergänge im Gruppen- und Schulkontext
- Klassen-/Gruppenfahrten
- Übernachtungen
- Ausflüge
- Sportunterricht
- Situationen, die Personal und Kinder und Jugendliche in besonderer Art oder Dauer zusammenführen (z.B. Projektarbeit)
- Externe Personen auf dem Schulgelände, z.B. Personal und Fachleute externer Lieferanten und Dienstleister, Lesepaten

Für alle individuellen Gefährdungssituationen müssen klare Absprachen getroffen und möglichst überprüfbare *Richtlinien erstellt* werden. Folgende *Fragen* können sich Mitarbeitende in und vor *typischen Risikosituationen* stellen und ggf. im Kollegium diskutieren:

- Welche Risiken können sich aus der Situation ergeben?
- Wie kann ich ein offenes und respektvolles Klima in meiner Klasse fördern, in dem sich die Kinder und Jugendlichen sicher fühlen?
- Welche Regeln müssen überdacht und geklärt werden?
- Durch welche Maßnahmen und Strukturen kann ich Sicherheit und Klarheit schaffen?
- Wen kann ich zur Unterstützung hinzuziehen?
- Welche Maßnahmen werden zur Prävention getroffen?

1.5. Risiken durch Grenzüberschreitungen von Kindern

Neben Grenzüberschreitungen oder Machtmissbrauch durch Mitarbeitende kann es auch zu Grenzüberschreitungen von Kindern und Jugendlichen gegenüber anderen Kindern und Jugendlichen kommen. Im Folgenden werden daher verschiedene Situationen und Rahmenbedingungen genannt, die das Risiko von Grenzüberschreitungen durch Kinder und Jugendliche untereinander erhöhen können.

Folgende Rahmenbedingungen können das Risiko der Grenzüberschreitung von SuS gegenüber SuS erhöhen:

- *Hierarchische Strukturen*: In Grund- und weiterführenden Schulen treffen ältere und jüngere SuS z.B. auf dem Schulhof oder in den Toilettenräumen oder auf dem Fußballfeld aufeinander, was zu einer Hierarchie und einem Machtungleichgewicht führen kann, das wiederum von älteren/überlegenen SuS ausgenutzt werden und zu Grenzüberschreitungen führen kann.
- *Mangelnde Aufsicht*: Vor allem in Übergangssituationen (z.B. in der Pause o.ä.) kann es zu mangelnder Aufsicht durch das Personal kommen. Diese

Lücken können bei den SuS zu Unsicherheit, fehlender Struktur und damit zu unbemerkten Grenzüberschreitungen führen.

- Unterbesetzung und hohe Arbeitsbelastung von Mitarbeitenden: Diese können zu Überforderung oder zu wenig Zeit und Ressourcen führen, um angemessen auf die Bedürfnisse der Kinder einzugehen und ihr Verhalten zu begleiten.
- Mangelnde soziale, emotionale und kognitive Kompetenzen: Wenn Kinder oder Jugendliche keine adäquaten sozialen, kognitiven und emotionalen Kompetenzen, keine Strategien zum Umgang mit Frustration und Meinungsverschiedenheiten sowie kein angemessenes Selbstwertgefühl und Selbstwirksamkeitserleben erworben haben, kann es neben Konflikten schnell zu einseitigen Grenzüberschreitungen und ggf. zu Machtmissbrauch kommen.
- Fehlende verbale Kompetenz: Kinder und Jugendliche, die verbal kaum oder gar nicht in der Lage sind, sich in Konflikten oder Auseinandersetzungen zu behaupten oder durchzusetzen, können ein erhöhtes Risiko für Grenzüberschreitungen darstellen. So kann es z.B. zu körperlichen Reaktionen wie beißen, schlagen und kneifen kommen, da sich diese Kinder ggf. in die Ecke gedrängt oder überfordert fühlen und z.T. noch keine anderen Handlungsstrategien erlernt haben oder diese in Stresssituationen nicht anwenden können. Hier ist es Aufgabe des Personals, die Kinder zu begleiten und alternative Handlungsstrategien anzubieten.
- Peer-Druck: Die Peergroup kann einen enormen Druck auf SuS ausüben. Dies kann dazu führen, dass auch unbeteiligte SuS grenzüberschreitendes Verhalten zeigen, es nachahmen oder tolerieren und es so zu gezielter Ausgrenzung oder Mobbing kommen kann.
- *Online-Kommunikation und Social Media*. Die Anonymität sozialer Medien und Kommunikation sowie die Allgegenwärtigkeit von Medien in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen stellen einen großen Gefahrenbereich für Grenzüberschreitungen dar. Dies kann beispielsweise durch Cybermobbing, Belästigung oder das Teilen unangemessener und privater Inhalte von und durch Kinder und Jugendliche geschehen.

Erscheinungsformen sexueller Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen¹

- *Mutproben* im Grundschulalter: z.B. erzwungenes Anschauen von pornografischen Videos auf dem Handy, Aufforderung durch übergriffige

¹ vgl. Enders; Strategien zur Prävention sexualisierter Gewalt, 2012

Handlungen im „Spiel“ durch Gruppendruck. *Sexuelle Grenzüberschreitungen* in Sport- und Umkleidekabinen

- Sexualisierte Witze und Demütigungen in Bezug auf die Körperlichkeit und das Aussehen einer Person
- Sexuelle Erniedrigung und Mobbing unter Jugendlichen: z.B. Druck auf Mädchen oder Jungen, ihre „Weiblichkeit“ oder „Männlichkeit“ sexuell zu beweisen, oft unter Gruppendruck
- Übergriffe im Zusammenhang mit *digitaler Demütigung* (Happy Slapping)

1.6. Sexualisierte Gewalt im Kontext digitaler Medien

Der hohe Medienkonsum und die weitgehende Digitalisierung des Alltags von Heranwachsenden stellt ein unmittelbares Risikopotenzial für sexuelle Gewalt oder übergriffiges Verhalten von Kindern und Jugendlichen dar, insbesondere durch mögliche Gefahren im Internet. Es ist uns daher generell ein Anliegen, möglichen Situationen und Bedingungen von Grenzüberschreitungen durch Kinder und Jugendliche aufklärend zu begegnen.

2. Prävention

2.1. Präventive Maßnahmen für Kinder und Jugendliche

Die Prävention von Kindeswohlgefährdung hat für uns einen hohen Stellenwert. Wir setzen auf ganzheitliche Bildung und fördern eine positive und sichere Schul- und Betreuungskultur. Daher haben neben den klassischen Schulfächern auch das Erleben und Erlernen sozialer und emotionaler Kompetenzen sowie die Stärkung des Selbstwertgefühls und der Selbstwirksamkeit eine hohe Relevanz. Durch die Implementierung von Maßnahmen in unseren Schul- und Betreuungsalltag möchten wir das Wohl der Kinder und Jugendlichen schützen, Risiken frühzeitig erkennen und ihnen die bestmögliche Förderung zukommen lassen. Folgende Maßnahmen sind daher in unseren Alltag integriert und als Empfehlung für unsere Standorte definiert:

- Thematisierung von Kinderrechten im Unterricht (z.B. Sachunterricht).
- Regelmäßiger Morgenkreis (Soziale Kompetenzen stärken und fördern)
- *Sexualerziehung als Teil des Unterrichts* (nach § 6HmbSG). „Sexuelle Bildung im Elternhaus und in der Schule ist für die psychosoziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen von hoher Bedeutung; so kann den in unserer heutigen Welt überall präsentierten Informationen und medialen Bildern, die häufig stereotype Vorstellungen und Halbwissen von Geschlechterrollen, Körperlichkeit, Liebe sowie Sexualität transportieren, etwas entgegengesetzt werden. Mit einer an den Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen anknüpfenden Sexualer-

ziehung erhalten Kinder und Jugendliche verlässliche Informationen und Orientierungshilfen, bei denen das Recht auf Selbstbestimmung und die Verantwortung im Umgang mit sich selbst und anderen im Vordergrund stehen.“²

- Sozialkompetenz-Trainings werden von Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit oder auch von den jeweiligen Klassenlehrern durchgeführt bzw. initiiert
- Unterrichtseinheiten/Projekte zum Thema Gewaltprävention z.B. in Medien, Zusammenarbeit mit Kontaktpolizist usw.
- Etablierung von Gremien wie Klassenrat/Schülervertretung zur Förderung der Partizipation
- Thematische Elternabende zu verschiedenen Inhalten, wie Medienkompetenz, Sexualerziehung und Kinderrechte (standortspezifisch und übergreifend möglich)
- Aushang der Bremer Notfallnummern für Jugendliche sowie der Nummer gegen Kummer: 116111, (siehe Lerntagebuch), Telefonseelsorge: Christliches Sorgentelefon: 0800 120 1020
- Ausstattung von Schüllerräumen/Klassenräumen mit altersgerechten Lesematerialien und Geschichten zu relevanten Themen wie Gefühle, Körperbewusstsein und sichere Beziehungen: Kinder und Jugendliche können durch verschiedene Medien in Begleitung von Betreuungspersonen dafür sensibilisiert werden, was gesunde und sichere Beziehungen ausmacht. Bezugspersonen können v.a. jüngeren Kindern dabei helfen, frühzeitig Gefühle zu erkennen und auszudrücken, Missbrauch und Gewalt zu verstehen und Strategien für den Umgang mit schwierigen Situationen zu erlernen.

2.2. Präventive Elternarbeit

Die präventive Elternarbeit ist ein weiterer wichtiger Baustein unserer Schule, um Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Vor allem bei gemeinsamen Festen, Veranstaltungen und Themenwochen freuen wir uns, die Eltern vor Ort zu haben und mitwirken zu lassen. Der gemeinsame Austausch und die *gemeinsame Gestaltung des Schullebens* sind uns dabei besonders wichtig.

Um zielführend präventiv arbeiten zu können, sind wir stets um eine *vertrauensvolle und offene Haltung gegenüber den Erziehungsberechtigten* bemüht, damit ein gelingender Austausch und eine gute Beziehung entstehen können. In unserer Grundhaltung möchten wir Eltern zuhören, ihnen Verständnis entgegen-

² Böhm, Christian & Vofß, Stefani; Hamburger Kinderschutzordner; Kapitel: Sexualerziehung und präventive Erziehungsgestaltung

bringen und ihnen mit Respekt begegnen, um so ein unterstützendes und ermutigendes Umfeld zu schaffen, in dem Eltern Hilfe erhalten, wenn sie diese suchen oder benötigen. Eltern sollen die Bereitschaft erfahren, ihre Ängste und Sorgen mit uns teilen zu dürfen und zu können.

In den regelmäßigen Eltern- und Lernentwicklungsgesprächen achten wir auch stets auf mögliche Risikofaktoren einer KWG. So können wir Eltern dabei unterstützen, selbst Risikofaktoren zu erkennen und Maßnahmen einzuleiten, die einer KWG entgegenwirken oder diese abwenden.

Eltern sollen sich ermutigt und motiviert fühlen, an themenspezifischen Seminaren der FEBB teilzunehmen. Unter anderem zu Themen wie „Kinder digital begleiten“ oder anderen aktuellen und relevanten Erziehungsthemen.

Wir sind uns unserer begrenzten Ressourcen und Kompetenzen in Erziehungsfragen bewusst. Unsere Erfahrung zeigt, dass Eltern gerade in Krisen- und Notsituationen sehr dankbar für ein unterstützendes Netzwerk sind. Die Schulsozialarbeit unterstützt die Erziehungsberechtigten beratend und darin, auch externe Hilfen in Anspruch zu nehmen (z.B. die Erziehungsberatungsstelle, ...)

2.3. Präventive Maßnahmen gegen Cybermobbing, Cybergrooming und Gefahren im Netz

Generell bedarf es einer beständigen Aus- und Weiterbildung aller am Schulleben Beteiligten im Hinblick auf das Verhalten im Netz, den Umgang und die Nutzung von Medien und deren Gefahren. Deshalb sind wir bestrebt, unsere Mitarbeitenden zu beraten und regelmäßig zu diesem Thema zu informieren. *Unser Ziel ist es, Kinder und Jugendliche möglichst kompetent zu begleiten und auch Eltern beratend zur Seite zu stehen.*

Daher empfehlen wir, folgende Lehrinhalte über die Nutzung von Medien präventiv in den Schul- und Betreuungsalltag einfließen zu lassen:

- Klare *Regeln für Klassenchats* und den Austausch über digitale Medien
- Die Einrichtungen bemühen sich, auch in ihrer Einrichtungsordnung Regeln für den Austausch im Netz aufzustellen, sodass jedem Kind/Jugendlichen die Gefahren und Grenzen der Privatsphäre klar sind.
- Balance zwischen medialer und nicht-medialer Gestaltung im Unterricht
- In der Lebenswelt der Erwachsenen ist der Umgang mit digitalen Medien allgegenwärtig. Daher möchten wir auch Kinder und Jugendliche zu Kompetenz im Umgang mit Smartboard, Tablet und Medien verhelfen. Sie sollen dabei aber auch lernen, selbst zu denken, zu hinterfragen und die Welt mit den eigenen Händen und Augen zu erkunden.
- Aufklärung und Begleitung über die Gefahren im Netz: Neben Cybermobbing ist vor allem Cybergrooming ein wichtiges Thema. Wenn sich Kind-

er oder Jugendliche in diesem Kontext Mitarbeitenden anvertrauen, soll umgehend Hilfe angeboten und ggf. Maßnahmen ergriffen werden, um Cybergrooming zu bekämpfen und Täterinnen bzw. Täter zur Rechenschaft zu ziehen.

Dabei sollte stets das Motto „*Begleiten ist besser als verbieten*“ gelten. Kinder und Jugendliche sind im digitalen Bereich oft viel kompetenter als Erwachsene. Daher ist es umso wichtiger, nicht alles zu erlauben oder zu verbieten, sondern beratend und begleitend zur Seite zu stehen und an den richtigen Stellen altersangemessene Grenzen zu setzen.

Die Kinder und Jugendlichen in unseren Einrichtungen nutzen häufig schulinterne Tablets. Dies bietet die Chance für eine zukunftsorientierte, breit angelegte Ausbildung. Andererseits birgt es auch die angesprochenen Gefahren. Aus diesem Grund arbeitet unsere *IT-Abteilung* sehr gewissenhaft daran, die Geräte bestmöglich gegen die Nutzung und den Austausch bedenklicher Inhalte/Medien zu *schützen*. U.a. sollen folgende Maßnahmen die Gefahren der Mediennutzung eindämmen:

- Jugendliche, die ein schuleigenes Tablet erhalten, müssen einen sogenannten Mediennutzungsvertrag unterschreiben. Darin verpflichten sie sich, keine fragwürdigen Seiten zu besuchen oder fragwürdiges Material zu verbreiten, wie zum Beispiel pornographische Inhalte.
- Zum anderen werden die Geräte unserer Nutzerinnen und Nutzer mit einem „Mobile Device Management“ geschützt, wodurch das Öffnen/Nutzen bedenklicher Websites oder Anwendungen verhindert wird.
- Eine präventive Medienerziehung vermittelt den Kindern und Jugendlichen Basiswissen über Medien. Zudem werden die Möglichkeiten, Grenzen und Gefahren von Medien intensiv diskutiert und gemeinsam herausgearbeitet. Weitere Themen in diesem Rahmen könnten *gewaltfreie Partnerschaften, Rollenbilder* und *Kinderrechte* sein. Auch das Recht auf das *eigene Bild* sowie der *Datenschutz* sollen den Kindern und Jugendlichen in diesem Zusammenhang vermittelt werden.

2.4. Präventive Maßnahmen für Mitarbeitende Bewerbungsverfahren

Bereits bei der Auswahl unseres Personals sind wir besonders aufmerksam bezüglich des Kinderschutzes. So werden Bewerberinnen und *Bewerber* anhand von Beispielen mit dem Thema *Präventionsmaßnahmen* zum Schutz vor Machtmissbrauch gegenüber den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen konfrontiert.

Durch die direkte Ansprache (z.B. mit der Frage: „Wie würden Sie sich in Situation xy verhalten?“; „Welche Erfahrungen konnten Sie bisher zum Thema Kinderschutz sammeln?“) möchten wir Bewerberinnen und Bewerbern signali-

sieren, dass wir uns mit dem Thema auseinandersetzen und eine hohe Sensibilität diesbezüglich haben. Zudem erfahren wir anhand der Antworten, wie es um die Sensibilität der Bewerbenden bezüglich dieses Themas steht.

Einstellung und Gewinnung neuer Mitarbeitenden

- *Führungszeugnis*: Vor einer Festanstellung müssen uns alle Mitarbeitenden, Praktikanten und Praktikantinnen sowie ehrenamtlich Mitarbeitenden ein einwandfreies, erweitertes Führungszeugnis laut §72a SGBVIII vorlegen, Wiederholung alle fünf Jahre.
- Verhaltensregeln des Bildungsträgers werden bei Neueinstellung erklärt und in einer Verpflichtungserklärung unterschrieben (Verhaltenskodex siehe Anhang).

Bestehendes Personal

Uns ist es wichtig, dass nicht nur zum Tätigkeitsbeginn an der FEBB auf den Kinderschutz hingewiesen und unsere Haltung und Anspruch zu diesem Thema deutlich wird. Deshalb findet jährlich eine *Auffrischung im Rahmen der Vorbereitungstage vor Schuljahresbeginn* statt. Wir möchten unsere Mitarbeitenden zurüsten und begleiten. Hierzu sind verschiedene Aspekte im Arbeitsalltag integriert: In regelmäßigen Konferenzen/Teammeetings wird die Kultur und Haltung zum Thema Kinderschutz beleuchtet.

2.5. Verhaltensregeln für Mitarbeitende

Neben den genannten Standards bei der Einstellung von Personal verfügen wir über *allgemeine Verhaltensregeln für Mitarbeitende* im Umgang mit Kindern. Jeder Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ist individuell und interaktiv. Dennoch ist diese Beziehung immer auch von den unter Punkt II.1 genannten Machtgefällen, Risikostrukturen und Risikoräumen begleitet.

Verhaltensregeln für Mitarbeitende zum Kinderschutz sind von hoher Bedeutung, um Kindern und Jugendlichen ein *sicheres und geschütztes Umfeld* zu gewährleisten. Sie sorgen für Klarheit und Orientierung und definieren die Erwartungen und Grenzen der Mitarbeitenden im Umgang mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Sie geben Richtlinien vor, damit alle Mitarbeitenden wissen, welches Verhalten akzeptabel ist und welches nicht.

Haltung

- Mitarbeitende unseres Bildungsträgers begegnen Kindern und Jugendlichen mit einer wertschätzenden, respektvollen und achtsamen Haltung. Diese zeigt sich durch folgende Aspekte:

- Wir respektieren das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Verschiedenheit und individuelle Bedürfnisse.
- Wir stärken Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit.
- Wir nehmen die Gefühle der Kinder und Jugendlichen ernst und haben ein offenes Ohr für die Themen und Probleme, die sie bewegen.
- Wir respektieren die persönlichen und körperlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen.
- Wir begegnen Kindern und Jugendlichen achtsam und verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz.
- Wir sind offen für Rückmeldungen und *Kritik* bezüglich unseres Umgangs mit Kindern und Jugendlichen und sehen diese als Chance, die eigene Arbeit zu *reflektieren und zu verbessern*.

Vertrauen und Nähe gehören zur pädagogischen Beziehung dazu und sind ein Qualitätsmerkmal unseres Bildungsträgers. Bedauerlicherweise kann gerade dies die Grundlage für (sexualisierte) Gewalt oder Machtmissbrauch sein. Um dem vorzubeugen, gelten verbindliche Regeln für bestimmte Situationen und Verhaltensweisen. Die Verhaltensrichtlinien sind dabei nicht als abschließend zu verstehen, sondern dienen vielmehr als Orientierung, um ein *angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz* zu den Kindern und Jugendlichen zu leben.

Wir sind uns dabei bewusst, dass *pädagogisches Handeln situativ* stattfindet und häufig schnelle Entscheidungen erfordert. Dabei können und werden Fehler und *Grenzüberschreitungen vorkommen*, entscheidend ist jedoch unser Umgang damit. Als Mitarbeitende möchten und müssen wir *transparent mit Fehlern* und Grenzüberschreitungen umgehen und diese *proaktiv im Kollegium/Team und/oder mit der jeweiligen Führungskraft ansprechen*. *Fehlerfreundlichkeit* und Transparenz sollen keine Unsicherheit schüren - im Gegenteil: *Sie helfen nachweislich, mögliche Täterstrategien unwirksam zu machen und gleichzeitig Gerüchten und falschen Verdächtigungen vorzubeugen*.

Insbesondere müssen die nachfolgenden Richtlinien, die als „gelb“ markiert sind und nicht eindeutig zugeordnet werden können, immer wieder Gegenstand der persönlichen aber auch der Reflexion im Team sein.

Verhaltenskodex (Siehe Anhang)

Der Verhaltenskodex schafft für Kinder und Jugendliche mehr Schutz vor Übergriffen und für Mitarbeitende eine Verhaltenssicherheit. Es gilt, angemessene und professionelle von unangemessenen und unprofessionellen Formen der Beziehungsgestaltung zu unterscheiden und Rahmenbedingungen für achtsame Nähe zu definieren.

KATEGORIE ROT

In diese Kategorie fallen Verhaltensweisen, die inakzeptabel sind und die gegen Grundprinzipien des Verhaltenskodexes verstoßen. Sie können schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen, einschließlich Disziplinarmaßnahmen und möglicher rechtlicher Schritte.

Formen von physischer Gewalt: Schlagen, treten, schubsen, durch festes Anfassen oder am Arm ziehen, verletzen, kneifen, schütteln, einsperren oder mit Gegenständen nach Kindern/Jugendlichen werfen.

Körperkontakt zwischen Kindern und Jugendlichen und Mitarbeitenden beruht auf Freiwilligkeit beider Seiten. Grundsätzlich geht der Körperkontakt vom Kind aus, dann ist er in Ordnung und je nach Entwicklungsstand auch notwendig.

Sollte jedoch ein Kind einen Mitarbeitenden im Bereich der Geschlechtsteile berühren oder den Mitarbeitenden küssen, ist dies zu unterbrechen bzw. zu unterbinden.

In Ausnahmesituationen, in denen ein Kind oder Jugendlicher sich oder andere gefährdet, dürfen Mitarbeitende das Kind mit angemessenem Kraftaufwand daran hindern bzw. es aus der Situation herausholen.

Formen psychischer Gewalt: Ängstigen oder bestrafen, anschreien, drohen, zwingen, bloßstellen oder vorhalten von Verhaltensweisen, die das Kind bzw. der Jugendliche nicht ohne weiteres ändern kann, dauerhaftes Ausgrenzen, abwertende Äußerungen über Kinder/Jugendliche und Eltern, Beleidigungen.

Missachtung der Intimsphäre: Misshandeln, intim berühren, küssen, Kinder/Jugendliche grundlos entkleiden oder nach dem Versorgen einer Wunde nicht wieder ankleiden lassen, Kinder/Jugendliche, die sich entkleidet haben, länger als unbedingt nötig ansehen, keine Intimsphäre gewähren (z.B. jmd. sich vor allen anderen umziehen lassen), Verletzung der Persönlichkeitsrechte durch unerlaubte Veröffentlichung von Fotos oder anderen persönlichen Dokumenten, ungefragtes Auf-den-Schoß-Nehmen.

Sonstiges inakzeptables Verhalten:

- Bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht
- Andauerndes/wiederholtes Fehlverhalten
- Sexualisierte Sprache
- Privater Kontakt zu Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnis der Erziehungsberechtigten

Mitarbeitenden ist es untersagt, den Familien unserer Einrichtungen private Dienstleistungen, wie Nachhilfe und/oder Betreuung anzubieten. Bestehen bereits Kontakte zu Familien der Einrichtungen, sind diese von den Mitarbeitenden umgehend transparent zu machen.

KATEGORIE GELB

Diese Kategorie umfasst Verhaltensweisen, die problematisch oder bedenklich sein können, jedoch nicht in die Kategorie Rot fallen. Sie können auf eine mögliche Verletzung der Standards und Werte des Verhaltenskodexes hinweisen und erfordern weitere Untersuchungen, Sensibilisierung oder Schulungen. Dieses Verhalten ist für die Entwicklung nicht förderlich, kann jedoch vorkommen. Dieses Verhalten braucht unbedingt Klärung im Kollegium/Team und ggf. eine Meldung an die Leitung:

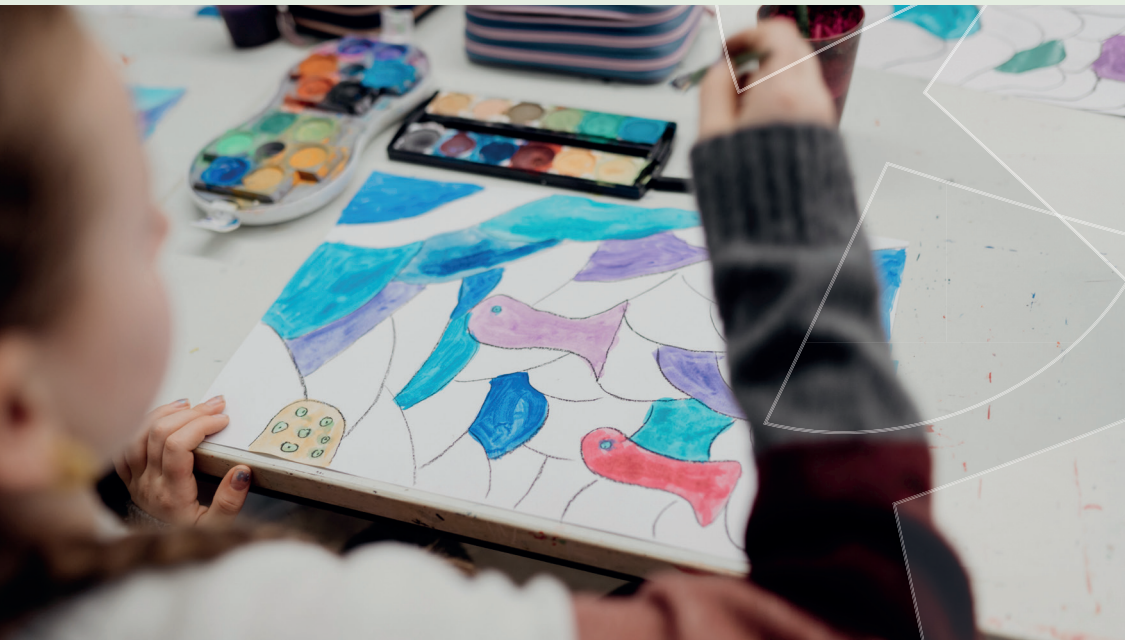
- Grenzen nicht klar aufzeigen
- Keine Regeln aufstellen
- Inkonsequentes Handeln
- Keine klare Erwachsenenrolle
- Eigenes Verhalten gegenüber Kindern nicht reflektieren
- Schimpfwörter
- Spitznamen
- Ironie (wird oft benutzt, um Kinder oder Jugendliche vorzuführen und wird je nach Entwicklungsstand nicht verstanden)
- Kinder/Jugendliche ignorieren
- Willkür
- Weitermachen, wenn ein Kind/Jugendlicher „Stopp“ sagt
- Intimität des Toilettengangs nicht respektieren
- Sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern oder Jugendlichen zurückziehen
- Eins-zu-Eins-Situationen nicht transparent gestalten
- Tragen aufreizender Kleidung



KATEGORIE GRÜN

Diese Kategorie umfasst positive und wünschenswerte Verhaltensweisen, die den Standards und Werten des Verhaltenskodexes entsprechen. Sie spiegeln ein respektvolles, verantwortungsbewusstes und professionelles Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen wider:

- Logische und angemessene Konsequenzen
- Den Kindern werden Regeln und Konsequenzen erklärt
- Regeln für Lernzeiten, Mahlzeiten, Kurse und Unterricht
- Motivation zum Besuch der Einrichtung/Schule
- Kinder und Jugendliche in Gefahrensituationen schützen
- Hilfestellung im Sportunterricht und auf dem Spielplatz
- Konfliktsituationen mit Kindern/Jugendlichen in die kollegiale Beratung einbringen
- Überforderung im Umgang mit Kindern/Jugendlichen im Kollegium/ Team oder mit der Leitung kommunizieren
- Sich gegenseitig ausreden lassen und zuhören
- Recht auf eigene Meinung
- Transparente Absprache mit Kindern/Jugendlichen sowie Erziehungsberechtigten
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Altersgerechter Körperkontakt
- Trösten und Sicherheit geben, vor allem verbal (Umarmen ausschließlich „von der Seite des Kindes“)



3. Qualifizierung von Mitarbeitenden

Wir sehen uns in der Pflicht, unsere Verantwortung gemäß Bundeskinderschutzgesetz umzusetzen. Für diese Zielerreichung ist uns eine bestmögliche Qualifizierung unseres Personals wichtig. Durch folgende Maßnahmen möchten wir diese gewährleisten und fördern:

- Die thematische Aufnahme von Kinderschutz in das *Leitbild* des Bildungsträgers
- Qualifizierung von insoweit erfahrenen Fachkräften in Kinderschutz
- Regelmäßige Auseinandersetzung zum Thema Kinderschutz *einmal im Jahr* während der Vorbereitungsphase zu Schuljahresbeginn und Ermutigung zur Teilnahme an Fortbildungen und Seminaren zu Themen des Kinderschutzes (z.B. Online-Seminare der ahfs Akademie)
- *Fortbildungen beim Lehrerinstitut*
- Teilnahme am Online-Seminar „Was ist los mit Jaron“, entwickelt durch die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) 2023 (<https://www.was-ist-los-mit-jaron.de/log-in/>).
- Kollegiale Fallberatung an den Standorten
- Inanspruchnahme von interner *Beratung durch* die Schulsozialarbeit, IN-SOFA oder externer Beratungsstellen

3.1. Grundlagenvermittlung für Mitarbeitende

Uns ist wichtig, allen internen und externen Mitarbeitenden Handlungskompetenzen in Fragen des Kinderschutzes und dessen Umsetzung zu vermitteln:

- *Grundlagen im Kinderschutz*: Es werden die gesetzlichen Grundlagen, die Kinderrechtskonventionen und das christliche Menschenbild erläutert.
- *Allgemeiner Kinderschutz*: Es werden die Erscheinungsformen von Gefährdungen erläutert und wie man sie erkennt. Außerdem werden unsere Handlungsleitfäden besprochen sowie präventive Möglichkeiten in der Arbeit, um Kindeswohlgefährdungen zu erkennen und abzuwenden. Hierzu werden Einschätzungsskalen (siehe FEBB Akademie/Datei) vorgestellt und der Umgang, Beobachtungen, Handlungssicherheit und Leitlinien vermittelt sowie Besprechung von Fallbeispielen und Raum für Fragen.
- *Interner Kinderschutz*: Reflexion von Nähe und Distanz im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, Risikoanalyse als Präventionsangebot sowie eine Reflexion des Verhaltenskodex

4. Partizipation und Beschwerdemanagement

Partizipation ist uns ein wichtiges Anliegen, um eine bestmögliche Entfaltung aller am Schulleben Beteiligten zu ermöglichen und zu stärken.

Partizipation bedeutet für uns, die *aktive Beteiligung aller* an Entscheidungsprozessen und Aktivitäten zu ermöglichen. Partizipation geht dabei über das bloße Einbringen von Meinungen hinaus und beinhaltet die tatsächliche Einflussnahme auf Entscheidungen und die Zusammenarbeit mit anderen, um gemeinsame Ziele zu erreichen. Partizipation findet immer auf der Basis von Verantwortungsmöglichkeit, Erfahrungshorizont und entsprechender Entwicklung statt. Partizipation fördert zudem die *Selbstwirksamkeit* von Kindern und Jugendlichen und wirkt sich somit positiv auf ihren Bildungsweg und -erfolg aus.

Darüber hinaus stärkt Partizipation auch das *Gemeinschaftsgefühl*: Wenn Menschen die Möglichkeit haben, an Entscheidungsprozessen mitzuwirken, fühlen sie sich positiv verbunden und sind motivierter, sich einzubringen. Als Teil dieser Beteiligung verstehen wir auch die Möglichkeit, sich zu beschweren. Mit Beschwerde ist hier vor allem die Äußerung von Unmut oder Unzufriedenheit über bestimmte Situationen, Entscheidungen und Handlungen gemeint.

5. Interventionsplan im Verdachtsfall und Rehabilitation

Wenn in unseren Einrichtungen gewichtige Anhaltspunkte für einen Verdacht auf Machtmissbrauch, Übergriffe, Gewalt oder eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung durch Mitarbeitende vorliegen, soll ein Interventionsplan allen Beteiligten Hilfe, Orientierung und Sicherheit geben.

Neben dem Schutz des oder der Betroffenen ist dies insbesondere auch im Hinblick auf ein gutes Betriebsklima und ein *kompetentes Konfliktmanagement* nötig. Daher gehen wir im Umgang mit Beschwerden möglichst umsichtig und mit entsprechender strategischer Planung vor.

Als Grundlage für diesen Interventionsplan wird zunächst der Unterschied zwischen strafrechtlich relevanter (sexualisierter) Gewalt und Grenzüberschreitungen / übergriffigem Verhalten definiert.

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt beziehen sich auf strafbare Handlungen, die nach geltendem Strafrecht als sexueller Missbrauch oder Vergewaltigung anzusehen sind. Sie sind in der Regel schwerwiegend und können verschiedene Formen annehmen, wie z.B. erzwungener Geschlechtsverkehr, sexuelle Nötigung, sexueller Missbrauch von Kindern, sexuelle Belästigung oder Exhibitionismus. Sie verletzen die sexuelle Selbstbestimmung einer Person und sind strafbar.

Grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten umfasst ein breites Spektrum an unangemessenen Verhaltensweisen, die als störend oder belästigend empfunden werden können, aber nicht unbedingt strafrechtlich relevant sind. Solche Verhaltensweisen können beispielsweise unerwünschte sexuelle Be-

merkungen, anzügliche Witze, unangemessene Berührungen, unangemessene Annäherungsversuche oder das Überschreiten persönlicher Grenzen sein. Auch wenn diese Verhaltensweisen als unangemessen angesehen werden können, erfüllen sie möglicherweise keinen strafrechtlichen Tatbestand. Dennoch können sie das Wohlbefinden, die Sicherheit und die Integrität einer Person erheblich beeinträchtigen.

Sowohl grenzverletzendes Verhalten als auch sexualisierte Gewalt können außerhalb wie auch innerhalb der Febb durch Mitarbeitende aber auch z.B. durch andere Kinder und Jugendliche vorkommen. Für diese Fälle haben wir den folgenden Interventionsplan entwickelt. Dieser soll kontinuierlich weiterentwickelt und als Einzelfallhilfe eingesetzt werden.

5.1. Rehabilitation bei unbegründeten Verdachtsfällen

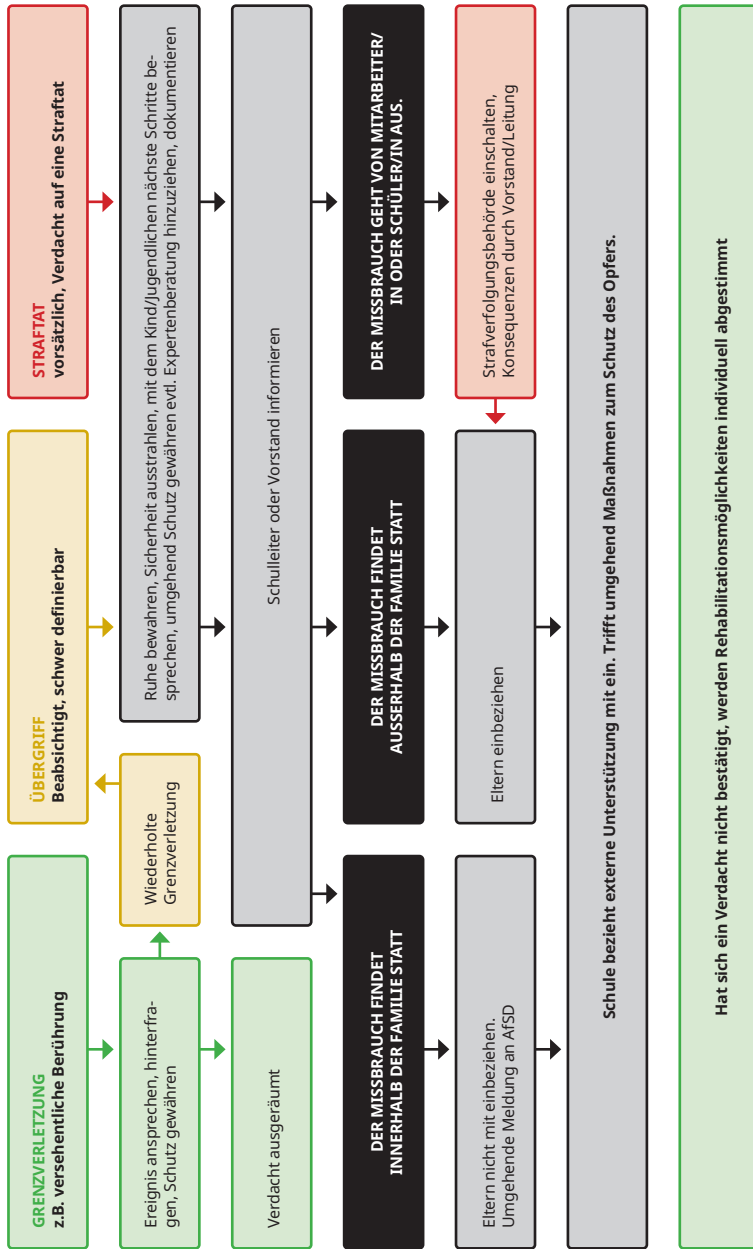
Es ist uns wichtig, ausnahmslos jedem Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche nachzugehen. Durch unser multiprofessionell aufgestelltes Team sowie festgelegte Abläufe bei Verdacht auf Machtmissbrauch, Übergriffe und Gewalt erhoffen wir uns ein möglichst behutsames, sensibles und dennoch geplantes Vorgehen. Wir sind uns der Verantwortung und der Tragweite von Fehlinformationen bewusst und gehen daher äußerst *sensibel mit Inhalten und personenbezogenen Daten* um.

Sollte sich ein Verdacht jedoch nicht bestätigen, ist uns die *Aufklärung und Rehabilitation* betroffener Personen ebenso wichtig.

Ist der Verdacht bereits an die Öffentlichkeit gelangt, möchten wir die betroffene/n Person/en öffentlich entlasten, damit der Ruf nicht nachhaltig geschädigt wird. Wenn ein Verdacht im Raum steht oder stand, könnte dieser bereits die Zusammenarbeit im Kollegium oder Team, mit den Kindern und Jugendlichen oder auch den Erziehungsberechtigten beeinflussen. Deshalb ist es gerade bei einem falschen Verdacht wichtig, sich bei der verdächtigten Person zu entschuldigen, als Leitung der Einrichtung intensiv an der Rehabilitation zu arbeiten und die Situation über einen weiteren Zeitraum im Auge zu behalten.

Die Leitung führt Gespräche mit verschiedenen Personengruppen. Dazu gehören das betroffene Kind oder der betroffene Jugendliche und dessen Ansprechperson (Lehrerinnen, Lehrer und pädagogische Fachkräfte), die beschuldigte Person sowie andere Personen, die in das Verfahren oder den Verdacht involviert sind (Kollegium, SuS, Eltern). Auch der Elternbeirat, die Schülervertretung und andere Gremien sollten informiert werden, sofern der Verdacht bereits bekannt ist. Dabei ist jedoch stets der Datenschutz zu beachten, weshalb keine Details und Namen aus dem Verfahren weitergegeben werden dürfen.

INTERVENTIONSPLAN BEI VERDACHT AUF SEXUELLER GRENZVERLETZUNG/ÜBERGRIFF/STRAFATAT



INTERVENTIONSPLAN BEI SEXUELLEN GRENZÜBERSCHREITUNGEN UNTER KINDERN UND JUGENDLICHEN

VERDACHT AUSGERÄUMT

- Rehabilitation und Wiederherstellung des öffentlichen Rufs

VERDACHT NICHT ZWEIFELSFREI AUSGERÄUMT

- Erziehungsberechtigte informieren ggf. Überleitung in Hilfsangebote
- weiter beobachten, ggf. erneute Befragung/Beratung holen

VERDACHT BESTÄTIGT

- konkreter Hinweis auf schwere, sexuelle Übergriffe durch Kuj
- Planung und Intervention unter Begleitung und Abstimmung mit: Leitung, Beratungsabteilung, Betroffenen, Sorgeberechtigten, involvierten Mitarbeitenden

Ein weiterer Aspekt der Rehabilitation ist auch die *Beendigung der Dokumentation*, sobald der Verdacht zweifelsfrei ausgeräumt werden kann. Angefallene Unterlagen sind dann zu vernichten.

Zur Unterstützung der Rehabilitation können und sollen auch Supervision und externe Beratungsangebote hinzugezogen werden.

Ebenso wie beim Verdacht auf (sexuelle) Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende gilt für uns der Grundsatz, jeden Verdacht oder jede Vermutung von (sexueller) Grenzüberschreitung unter Kindern und Jugendlichen mit Umsicht und Klarheit professionell anzusprechen und nachzugehen. Alle Mitarbeitenden sind stets angehalten, weder zu dramatisieren noch zu bagatellisieren.

Als Grundlage für unsere Einschätzung und Handlungsstrategie dient die *Handreichung der Senatorin für Bildung „Lass das!“- Fachkundiges Vorgehen bei sexuellen und sexualisierten Grenzüberschreitungen unter Schüler*innen*

6. Öffentlichkeitsarbeit

Zu einem offen kommunizierten Schutzkonzept gehört auch die Entscheidung des Bremer Senats, das Thema Schutz vor Grenzüberschreitungen und Übergriffen an Bildungseinrichtungen, einschließlich des Schutzes vor sexualisierter Gewalt, offensiv anzugehen³.

Dieser Entscheidung folgend möchten wir das Thema *Kinderschutz öffentlich sichtbar machen*. Daher wird das Thema Kinderschutz und seine Priorisierung sowohl in den Leitbildern der einzelnen Einrichtungen als auch auf der Homepage der FEBB, in sozialen Medien (z.B. Instagram, Facebook) sowie in Flyern/Plakaten an entsprechender Stelle hervorgehoben.

Damit möchten wir einerseits verdeutlichen, dass wir unsere Verantwortung für den Kinderschutz wahrnehmen und dies andererseits als Qualitätsmerkmal unserer Einrichtungen nach außen betonen.

QUALITÄTSMANAGEMENT

Wir sind uns bewusst, dass es einer *ständigen Anpassung und Reflexion* der Risiken und Potentiale in unseren Einrichtungen bedarf.

Es werden regelmäßig *standortspezifische Risikoanalysen* durchgeführt und *Präventionsmaßnahmen* umgesetzt, die eine regelmäßige Erneuerung, Überprüfung und Schulung sowie eine Sensibilisierung der Mitarbeitenden erfordern. Dies ist eine Schulentwicklungsangelegenheit, in die Kinder, Jugendliche und Schulpersonal mit einbezogen werden müssen und liegt daher in Verantwortung der Standortleitung.

In den *ständigen Prozessen der gesamten Schulentwicklung* wird in frequentierten Abständen durch das Qualitätsmanagement das Kinderschutzkonzept weiterentwickelt (Prozessmanagement).

AUSBLICK

Wir sehen uns in der ständigen Herausforderung und Verantwortung, mit den Auswirkungen und Prozessen, die Einfluss auf den Kinderschutz haben, Schritt zu halten:

Veränderungen in der Gesellschaft: Die sich ständig verändernde Gesellschaft bringt neue Chancen, Bedürfnisse und Risiken für Kinder mit sich. Neue Technologien, soziale Medien, Armut, Inflation und andere gesellschaftliche Faktoren beeinflussen den Alltag.

3 vgl. Böhm, Christian; Voß, Stefani, Hamburger Kinderschutzordner 2017

Forschung und Wissen: Die Forschung im Bereich des Kinderschutzes liefert ständig neue Erkenntnisse über die Auswirkungen von Misshandlung und Vernachlässigung oder anderen Formen von Gewalt. Wir sind stets bestrebt, unsere Kinderschutzmaßnahmen auf der Grundlage der neuesten Forschungsergebnisse zu evaluieren.

Gesetzgebung und Politik beeinflussen ständig den politischen Rahmen und unseren Auftrag im Kinderschutz. Wir informieren uns, welche Gesetze neu erlassen, überarbeitet oder aktualisiert wurden. So entsprechen unsere Maßnahmen immer den aktuellen gesetzlichen Anforderungen.

Wir kooperieren und kommunizieren kontinuierlich mit den Fachkräften im Umfeld unserer Schulen.

Nicht zuletzt möchten wir uns auch bei unseren Einrichtungsleitungen sowie Mitarbeitenden bedanken, die den uns anvertrauten Kindern bzw. Jugendlichen und deren Familien täglich mit der beschriebenen Haltung zum Kinderschutz begegnen und sich in ihrer praktischen Arbeit beständig danach richten.

Literaturverzeichnis

- Böhm, Christian; Voß, Stefani; Hamburger Kinderschutzordner; Behörde für Schule und Berufsbildung Beratungsstelle Gewaltprävention (Hrsg.); 2017
- Enders, Ursula; „Grenzen achten; Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen; 2012
- Kowalski, Marlene; Strategien zur Prävention sexualisierter Gewalt; Hrsg. Evangelische Kirche für Deutschland (EKD); 2020; S.33-34
- Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest; JIM-Studie 2017; Jugend.

*Du bist ein Gedanke Gottes,
ein genialer noch dazu.*



ANHANG

NETZWERKPARTNER, KONTAKTE, TELEFONNUMMERN

UNTERSTÜTZUNGANGEBOTE

Kinder- und Jugendnotdienst

Sie möchten die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen melden oder befinden sich selbst mit Ihren eigenen Kindern in einer akuten Krisensituation, dann rufen Sie das Kinder- und Jugendschutztelefon an.

Telefon: 0421 6 99 11 33

ERZIEHUNGSBERATUNGSTELLE

Amt für soziale Dienste

www.amtfuersozialedienste.bremen.de/beratung/erziehungsberatung-14468

Kinder- und Jugendpsychiatrische Beratungsstelle Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche, die seelische Probleme haben. Unser Team hilft Kindern und Jugendlichen bis 17 Jahre und ihren Familien.

Adresse: Horner Straße 60-70, Gesundheitsamt, Eingang 6 28203 Bremen

Telefon: 0421 3616292

E-Mail: kipsy@gesundheitsamt.bremen.de

www.gesundheitsamt.bremen.de

Kinderschutz-Zentrum Bremen

Dieses Team besteht aus erfahrenen Fachkräften im Kinderschutz, aus Psycholog*innen und Pädagog*innen mit verschiedenen Zusatzqualifikationen (z.B. Familientherapie und Traumapädagogik)

Adresse: Schlachte 32, 28195 Bremen

Telefon: 0421 24011210

E-Mail: info@dksb-bremen.de

www.dksb-bremen.de

Jungenbüro

Das Bremer JungenBüro - Beratung für Jungen, die Gewalt erleben ist eine kostenlose Beratungsstelle für Jungen*, junge Männer*, deren unterstützende Angehörige sowie Fachkräfte.

www.bremer-jungenbuero.de

Mädchen- Schattenriss

Beratung und Unterstützung bei sexualisierter Gewalt gegen Mädchen* in Bremen www.schattenriss.de

PraksysBremen:

Adresse: An der Weide 35, 28195 Bremen

Telefon: **0421 57828178**

E-Mail: info@praksys-bremen.de

www.praksys-bremen.de

ZUR ABKLÄRUNG/UNTERSTÜTZUNG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Sozialzentren des Amtes für Soziale Dienste

· Bremen-Nord

Telefon: 0421 36179800 · sozialzentrum-nord@afsd.bremen.de

· Gröpelingen/Walle

Telefon: 0421 36116892 · sozialzentrum-groepelingen@afsd.bremen.de

· Bremen-Mitte, Östliche Vorstadt, Findorff

Telefon: 0421 36118444, sozialzentrum-mitte@afsd.bremen.de

· Bremen-Süd

Telefon: 0421 36179900, sozialzentrum-sued@afsd.bremen.de

· Vahr, Schwachhausen, Horn-Lehe

Telefon: 0421 36119500, sozialzentrum-vahr@afsd.bremen.de

· Hemelingen, Osterholz

Telefon: 0421 3613035, sozialzentrum-hemelingen@afsd.bremen.de

Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ)

· NORD Verwaltung

Telefon: 0421 3617792, nord@rebuz.bremen.de

· WEST Verwaltung

Telefon: 0421 36110803, west@rebuz.bremen.de

· OST Verwaltung

Telefon: 0421 36116050, ost@rebuz.bremen.de

· SÜD Verwaltung

Telefon: 0421 36110559, sued@rebuz.bremen.de

Bei Strafanzeigen- Polizei Bremen

Telefon:362-0

WEITERE UNTESTÜTZUNGSANGEBOTE AUS UNSEREM NETZWERK EV. BREMISCHEN ALLIANZ

- **Sozialwerk der freien Christengemeinde Bremen e.V.**,
www.sozialwerk-bremen.de
- **Matthäus-Gemeinde Bremen**, www.matthaeus.net
- **Paulusgemeinde**, www.paulusgemeinde.de
- **Hoop Gemeinde**, www.hoop.de
- **Abraham Gemeinde Bremen**, www.abraham-gemeinde.de
- **Epiphantias Gemeinde**, www.epiphantias.de
- **Markus Gemeinde**, www.markus-gemeinde-bremen.de
- **Christus Gemeinde Bremen**, www.christus-gemeinde.info

DANKSAGUNG

Ein herzlicher Dank gilt der ahfs Christliche Bildung Hamburg für die wertvolle Beratung und die großzügige Unterstützung bei der Anpassung unseres Kinderschutzkonzeptes.

Eure Unterstützung hat entscheidend dazu beigetragen, dass wir dieses wichtige Thema nachhaltig in unserer Schule verankern und weiterentwickeln können. Unser herzlicher Dank gilt auch unserer Schulsozialarbeit, die einerseits das Konzept erstellt und weiterentwickelt hat und andererseits die Mitarbeitenden durch Schulungen bei der Umsetzung begleitet.

Bewertung der Gesamtsituation bei Verdacht auf KWD

Datum

Gespräch mit den Sorgeberechtigten

Gesprächstermin _____

Gesprächsteilnehmende _____

Was wurde mit den Sorgeberechtigten besprochen?

Welche Informationen und Bedenken wurden mitgeteilt?

Wie schätzen die Sorgeberechtigten die Situation ein?
(Mutter, Vater, sonstige Personen aus dem sozialen Bezugssystem)

Problemazeptanz

<input type="checkbox"/> Sehen die Sorgeberechtigten selbst ein Problem, oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?	

Problemkongruenz

<input type="checkbox"/> Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problembeschreibung überein oder ist dies nicht der Fall?	
<input type="checkbox"/> Welche Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten wurden den Betroffenen angeboten?	
<input type="checkbox"/> Welche Vereinbarungen sind getroffen worden (verbindliche/ freiwillige Hilfsangebote)?	

Hilfeakzeptanz

<input type="checkbox"/> Sind die Sorgeberechtigten und die Kinder bereit, die ihnen angebotenen Hilfen anzunehmen, oder ist dies nur teilweise oder gar nicht der Fall?	

Sollte der Beobachtungsbogen den Verdacht auf KWG bestärken, ist es sinnvoll, sich an einer Einschätzungsskala zu orientieren. Diese ist im Team „FEBB Akademie“ zu finden.

Standort _____

Datum _____

Ort _____

1. Prozessverantwortliche/r

Name	Funktion	Einrichtung	Erreichbarkeit

2. Name

Der Familie _____

Des/r Minderjährigen _____

3. Kindeswohlgefährdung im Bereich (siehe Auswertung der Einschätzungsskala)

4. Beteiligte*

Name	Funktion	Träger / Angebot	Erreichbarkeit

5. Beteiligte insoweit erfahrene Fachkraft*

Name	Funktion	Träger / Angebot	Erreichbarkeit

6. Schilderung der Gesamtsituation (sachlich)

7. Bei Fortbestand der Gefährdung ist folgende erhebliche Schädigung zu erwarten

8. Folgende Ressourcen sind zu berücksichtigen

In der Familie

Des/r Minderjährigen

Des Umfeldes

9. Schutzmaßnahmen / Hilfen

Maßnahme/Hilfe	Hilfeadressat/in	Ziel	verantwortlich	Termin

10. Notwendigkeit der Information weiterer Fachkräfte / Institutionen*

Nein Ja

Wen?	Durch wen?	Bis wann?

11. Ggf. Alternativen bei unzureichenden / abgelehnten Hilfen / Maßnahmen

Welche?	Durch wen?*	Wer informiert?	Bis wann?

12. Beteiligung bzw. Gründe bei Nichtbeteiligung

Des/r Minderjährigen

Der Sorgeberechtigten

13. Zeitpunkt der Überprüfung durch Beteiligte*

Ort	Datum / Uhrzeit

14. Kenntnisnahme*

Beteiligte* / Verteiler*	Datum	Unterschrift

** Es besteht das Erfordernis der Kooperation mit allen Beteiligten unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen gemäß §§ 61 - 65 SGB VIII, insbesondere § 65 Abs. 1 Satz 4.*

